OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608059/2/JP/Hue**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Dezember 2025, GZ: VStV/925301406848/2025, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 192 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. November 2025, GZ: VStV/925301406848/2025, wurde der Beschwerdeführer wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW beide äußeren Bremsleuchten ohne Funktion – die mittlere Bremsleuchte leuchtete dauerhaft – Gefahr im Verzug!

2. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass PKW der Scheinwerfer rechts zu stark ermattet war – schwerer Mangel.

3. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen (PKW) die Bremsanlage nicht den Vorschriften des § 6 KFG 1967 idgF entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.
Es wurde festgestellt, dass die Feststellbremse an der Position: D__ folgenden Mangel aufwies: übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung – schwerer Mangel.

4. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen (PKW) die Bremsanlage nicht den Vorschriften des § 6 KFG 1967 idgF entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei

betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.
Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse an der Bremsflüssigkeit folgenden Mangel aufwies: Siedepunkt niedriger als 150 Grad Celsius/Wassergehalt größer als 2 % - schwerer Mangel.

5. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass der Hinterachskörper zu stark angerostet war – Materialabtrag deutlich sichtbar – schwerer Mangel.

6. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
   - Abschrift des Genehmigungsbescheides
   - allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
   - Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

   im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: LM-Felgen Marke PLW KBA Nr. 46890 montiert und nicht eingetragen.

7. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig

Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass 1. Achse beidseitig Gummi in Querlenkerbüchsen zu stark rissig war – schwerer Mangel.

8. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass Längs- und Querträger des Rahmens gebrochen, gerissen oder verformt Rahmen in Bereich der Hinterachse beidseitig stark angerostet waren – schwerer Mangel.

9. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Abgasführung beim Flexrohr undicht war. Innenkörper im Endschalldämpfer lose und deutlicher hörbar – schwerer Mangel.

10. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des

Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass der Tank oder Leitungen unsicher Tankbänder zu stark angerostet waren – schwerer Mangel.

11. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Vorglühanlage dauerhaft blinkte – schwerer Mangel.

12. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass der Fahrersitz durchgescheuert war – E__ war ersichtlich – schwerer Mangel.

13. Datum/Zeit: 29.07.2025, 11:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt,

wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, starker Flüssigkeitsverlust im Bereich Motor mit kontinuierlicher Tropfenbildung – schwerer Mangel.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 18 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 43/2013
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 87/2014
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020
4. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020
5. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
6. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 161/2021
7. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
8. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
9. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
10. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
11. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
12. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
13. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß	Vormerkdelikt

1. € 200,00	0 Tag(e) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
2. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
3. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
4. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
5. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 und 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
6. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
7. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
8. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
9. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
10. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
11. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
12. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
13. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.000,00“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig einen Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe, eingebracht. Die belangte Behörde gab diesem Einspruch recht und setzte daraufhin im Straferkenntnis vom

15. Dezember 2025, GZ: VStV/925301406848/2025, die Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt fest:

zu Spruchpunkt 1.:	120 Euro	12 Stunden
zu Spruchpunkt 2.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 3.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 4.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 5.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 6.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 7.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 8.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 9.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 10.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 11.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 12.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 13.:	70 Euro	7 Stunden

Ferner wurden gemäß § 64 VStG insgesamt 132 Euro für die Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 12. Jänner 2026, in welcher vorgebracht wird, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro verfüge, drei Sorgepflichten habe, für Miete 900 Euro pro Monat aufbringen müsse und zwei Ratenzahlungen abzahle. Der PKW sei zudem etwa vier Monate vor dem gegenständlichen Kontrolltag überprüft worden, weshalb er eine weitere Herabsetzung der Strafen beantrage.

I.4. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im Beschwerdeverfahren nur die Strafhöhen abzuhandeln sind und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.1. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Akt. Da im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Strafhöhen abzuhandeln sind, sind bereits die Schuldsprüche der Strafverfügung vom 3. November 2025 in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro und hat drei Sorgepflichten. Zur Strafbemessung wird weiters angenommen, dass der Beschwerdeführer kein Vermögen besitzt. Im Verwaltungsakt scheint zur Tatzeit eine rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafe hinsichtlich derselben schädlichen Neigung auf (Übertretung § 36 lit. e KFG 1967: Nichtanbringung einer § 57a Begutachtungsplakette).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftwagen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.

Gemäß § 18 Abs. 1 KFG 1967 müssen mehrspurige Fahrzeuge, abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen und ausgenommen die Fälle des Abs. 2, hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen

Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs. 1 KFG 1967), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.
Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Durch die Einschränkung des Beschwerdeverfahrens auf die Bekämpfung der Strafhöhen ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl. etwa VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062).

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.4. Das Geständnis des Beschwerdeführers konnte nicht als Milderungsgrund gewertet werden, da der Beschwerdeführer auf frischer Tat betreten wurde (vgl. etwa VwGH 20. September 2019, Ra 2019/02/0097; 27. März 2015, Ra 2015/02/0009). Der Beschwerdeführer weist eine verkehrsrechtliche Vormerkung aus der Zeit vor den gegenständlichen Taten auf, welche zum Tatzeitpunkt noch nicht getilgt war. Straferschwerend wirken dabei jene rechtskräftigen Bestrafungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung wie die gegenständliche Tat beruhen. Der Beschwerdeführer wurde wegen einer Übertretung des § 36 lit. e KFG 1967 bestraft, da auf dem Kraftfahrzeug keine (aufrechte) Begutachtungsplakette gemäß § 57a leg. cit. angebracht war, welche die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeuges bestätigt hätte. Dies stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche auf der gleichen schädlichen Neigung wie die gegenständlichen Taten beruht, was erschwerend zu werten ist. Im Verfahren sind keine Milderungsgründe zu Tage getreten.

Zum Schutzzweck der gegenständlichen übertretenen Rechtsnormen ist auszuführen, dass der verkehrs- und betriebssichere Zustand eines Kraftfahrzeuges erheblich zur Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer beiträgt und zudem Gefahren für den Lenker selbst oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer sowie auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden sollen. Es soll auch verhindert werden, dass nicht mit Kraftfahrzeugen, die

den Bestimmungen des KFG 1967 nicht entsprechen, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen wird. Diesen Rechtsgütern kommt daher ein überaus hoher Stellenwert zu; es handelt sich nicht um „Bagatelldelikte", sondern um Verstöße gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter.

III.5. Die von der belangten Behörde verhängten Strafen liegen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens:
Spruchpunkt 1.: 1,2 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkte 2. bis 13.: jeweils 0,7 % der gesetzlichen Höchststrafe

Unter Würdigung der Gesamtumstände, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Erschwerungsgrund der einschlägigen Vorstrafe und auch der Tatsache, dass die verhängten Strafen im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens liegen, erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde verhängten Strafen als keinesfalls überhöht. Eine Herabsetzung der Strafen kann auch in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geschilderten ungünstigen finanziellen Verhältnisse nicht erfolgen. Die verhängten Geldstrafen sind unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung, der wiederholten Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Eine (weitere) Herabsetzung der Strafen kam damit nicht in Betracht.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch die Intensität dessen Beeinträchtigung durch die Taten oder das Verschulden des Beschwerdeführers als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, waren die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit insgesamt 192 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an

einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar